

Informationen für Antragsteller

Anträge auf Erteilung einer Hörfunkzulassung oder auf Zuordnung von Übertragungskapazitäten zu einem bestehenden Versorgungsgebiet (auf Grund einer Ausschreibung nach § 13 Privatradiogesetz)

(Version 04/2007)

1.) Allgemeine Informationen

Zuständig für die Erteilung von Zulassungen für privaten Hörfunk und für Zuordnung von Übertragungskapazitäten* ist die **Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**. Als Geschäftsstelle dient ihr die **Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)**. Gesetzliche Grundlage für die Zulassungserteilung ist das **Privatradiogesetz (PrR-G)**, BGBl. I Nr. 20/2001 in der Fassung BGBl. I Nr. 169/2004.

In diesem Merkblatt informiert die KommAustria über die erforderlichen Unterlagen für einen Antrag auf Erteilung einer Hörfunkzulassung (samt Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes) oder auf Zuordnung von Übertragungskapazitäten zu einem bestehenden Versorgungsgebiet auf Grund einer Ausschreibung nach § 13 PrR-G sowie den Ablauf eines solchen Verfahrens. Dieses Merkblatt enthält jedoch keine vollständige Darstellung der Rechtsvorschriften und auch keine rechtlich verbindlichen Anforderungen, die über die allein maßgeblichen geltenden Rechtsvorschriften (insbesondere das Privatradiogesetz, das KommAustria-Gesetz und das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz) hinausgehen.

Prinzipiell bestehen nach dem Privatradiogesetz zwei Möglichkeiten, Anträge auf Erteilung einer Hörfunkzulassung zu stellen: Entweder der Antrag wird **auf Grund einer Ausschreibung der betreffenden Übertragungskapazität nach § 13 PrR-G** gestellt, oder der Antragsteller beantragt die Zuordnung noch nicht zugeordneter Übertragungskapazitäten **ohne vorangegangene Ausschreibung**. Während ein Antrag auf Grund einer Ausschreibung an die in der Ausschreibung festgelegte Frist gebunden ist, können Anträge ohne vorangegangene Ausschreibung jederzeit eingebracht werden. In einem solchen Fall muss die gewünschte Übertragungskapazität jedoch vom Antragsteller selbst festgelegt werden.

Dieses Merkblatt behandelt nur **Anträge auf Grund einer Ausschreibung**. Für Anträge auf Hörfunkzulassung bzw. Zuordnung von Übertragungskapazitäten ohne vorangegangene Ausschreibung, sowie für Anträge auf Ausbildungs- oder Ereignishörfunk wird auf die gesonderten Merkblätter verwiesen.

* „Übertragungskapazität“ ist die Gesamtheit der technischen Parameter, die eine Funkausstrahlung charakterisieren, wie Sendefrequenz, Sendeleistung, Sendestandort, Antennencharakteristik (vgl § 2 Z 4 PrR-G). Aus der Übertragungskapazität ergibt sich (in Verbindung mit anderen Faktoren, wie etwa der Topographie) das versorgte Gebiet.

Es ist gesetzlich vorgesehen, eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk gemäß § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G gemeinsam mit der Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlagen gemäß § 74 Abs. 1 in Verbindung mit § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 (Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl. I Nr. 70/2003 idgF) zu erteilen („one Stop shop“ – Grundsatz). Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 PrR-G ein in technischer Hinsicht hinreichend detaillierter Antrag gestellt wird, der die vollständigen technischen Merkmale (so genanntes „**technisches Konzept**“) enthält.

Anträge können per Post, Telefax oder e-Mail eingebracht, sowie persönlich abgegeben werden.

Die Anträge sind an folgende **Adresse** zu richten:

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) bei der RTR-GmbH, Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien, Fax: 01/58058-9191, e-Mail: rtr@rtr.at

Für die persönliche Abgabe ist die Geschäftsstelle der KommAustria (RTR-GmbH, Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien, Haus B, 3. Stock) werktags Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 17:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 14:00 Uhr geöffnet.

Es wird ersucht, den Antrag (samt Beilagen) jedenfalls auch in einer ungebundenen (kopierfähigen) Form einzubringen.

Bei der Einbringung durch e-Mail ersuchen wie Sie, für allfällige Anhänge eines der Formate PDF, RTF, Postscript, Ascii oder TIFF (jeweils evtl. komprimiert mit ZIP) zu verwenden.

Im Falle einer **Einbringung durch Telefax oder e-Mail** kann die KommAustria, wenn sie Zweifel darüber hat, ob das Anbringen von der darin genannten Person stammt, die Erbringung des Nachweises der Nämlichkeit und der Echtheit des Anbringens (etwa durch ein schriftliches Anbringen mit eigenhändiger und urschriftlicher Unterschrift) auftragen (§ 13 Abs. 4 AVG).

Es ist zu beachten, dass Anträge juristischer Personen grundsätzlich von einem vertretungsbefugten Organ, also etwa einem Geschäftsführer oder Prokuristen (im Falle von nur gemeinsam vertretungsbefugten Personen durch diese gemeinsam), unterzeichnet sein müssen (**firmenbuchmäßige Zeichnung**). Antragsteller können auch andere Personen mit ihrer Vertretung vor der Behörde betrauen, in diesem Fall ist (ausgenommen bei berufsmäßigen Parteienvertretern wie z.B. Rechtsanwälten oder Notaren) mit dem Antrag eine vom vertretungsbefugten Organ bzw. Antragsteller ordnungsgemäß gezeichnete Vollmacht vorzulegen.

Im Falle einer Zulassung bildet das Privatradiogesetz (PrR-G) die wesentliche rechtliche Grundlage für die Tätigkeit als Hörfunkveranstalter; daneben sind insbesondere noch das KommAustria-Gesetz (KOG) sowie das Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) von Bedeutung. Es wird daher dringend empfohlen, sich vor der Antragsstellung mit dem Privatradiogesetz sowie den wesentlichen Bestimmungen des KommAustria-Gesetzes und des Telekommunikationsgesetzes 2003 vertraut zu machen, zumal im Falle einer Zulassungserteilung der Hörfunkveranstalter für die Einhaltung der entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen eintreten muss. Die genannten Gesetzesbestimmungen sowie Informationen für Hörfunkveranstalter sind auf der Homepage der Regulierungsbehörde <http://www.rtr.at/> verfügbar.

2.) Verfahren bei Anträgen auf Grund einer Ausschreibung nach § 13 PrR-G

Eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten nach § 13 PrR-G erfolgt, wenn eine bestehende Zulassung ausläuft, erlischt, aufgehoben oder entzogen wurde, einzelne Übertragungskapazitäten wegen Nichtnutzung oder Doppelversorgung entzogen wurden, wenn ein realisierbarer Antrag auf Neuschaffung oder Erweiterung eines Versorgungsgebietes (ohne vorangegangene Ausschreibung) eingebracht wurde, und, wenn die nach § 10 Abs. 3 PrR-G reservierten Übertragungskapazitäten die Neuschaffung eines Versorgungsgebietes ermöglichen.

Nachfolgende Darstellung bezieht sich auf den Normalfall des Ablaufs eines solchen Verfahrens. Im Einzelfall kann davon auch (im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen) abgewichen werden.

Die verfügbaren Übertragungskapazitäten werden von der KommAustria im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, durch Bekanntmachung in zwei weiteren österreichischen Tageszeitungen sowie auf der Homepage der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) <http://www.rtr.at/> ausgeschrieben.

Die Ausschreibung enthält die Bezeichnung der Übertragungskapazität und - im Form eines technischen Anlageblatts, das jeweils auf der Homepage der RTR-GmbH verfügbar ist - ihre technischen Merkmale (wie Frequenz, Standort, Leistung).

In bestimmten Fällen kann eine Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G **auf bestehende Hörfunkveranstalter zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete beschränkt** werden. (In solchen Fällen kann außerdem die Bekanntmachung durch die direkte Verständigung der betreffenden Hörfunkveranstalter ersetzt werden.) In einem solchen Fall enthält die Ausschreibung einen Hinweis auf diese Beschränkung, und es **sind Anträge auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk (Neuschaffung eines Versorgungsgebietes) unzulässig!**

In der Ausschreibung wird eine zumindest zweimonatige Frist festgelegt, die für die Einbringung der Anträge zur Verfügung stehen.

Anträge müssen bis zu dem in der Ausschreibung genannten Zeitpunkt bei der KommAustria eingelangt sein. Spätere Anträge können in einem solchen Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden und wären von der KommAustria zurückzuweisen. Die Anträge können grundsätzlich persönlich überbracht, durch Telefax oder e-mail oder per Post übermittelt werden. **Die Tage des Postlaufs verlängern diese Frist nicht**, der Absender hat daher sicherzustellen, dass der Antrag tatsächlich bis zum Ablauf der festgesetzten Frist bei der Behörde eingelangt ist. Das Risiko der Übermittlung trägt der Antragsteller!

Nach Ende der Ausschreibungsfrist sind die Anträge von der KommAustria zunächst in **formaler Hinsicht** (Zulässigkeit, etwaige Mängel oder Verspätung der Anträge) zu prüfen. Ist ein Antrag mangelhaft, weil er etwa nicht alle erforderlichen Angaben und Unterlagen enthält, so ergeht ein **Mängelbehebungsauftrag**, der innerhalb der festgelegten Frist zu befolgen ist (vgl. § 13 Abs. 3 AVG), widrigenfalls der Antrag zurückzuweisen wäre. Darüber hinaus kann die KommAustria den Antragsteller auch zur Ergänzung seiner Angaben und weiteren Offenlegung auffordern (vgl. § 5 Abs. 4 PrR-G).

Die Anträge werden gemäß § 23 PrR-G den betroffenen **Landesregierungen**, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet befindet, sowie dem Rundfunkbeirat gemäß § 4 Abs. 1 KommAustria-Gesetz zur Stellungnahme übermittelt. Weiters erstellt die Regulierungsbehörde ein **frequenztechnisches Gutachten**, in dem die fernmeldetechnische Realisierbarkeit des beantragten technischen Konzepts sowie eventuelle unzulässige Überschneidungen und Doppelversorgungen untersucht werden.

Nach Vorliegen der Stellungnahmen und des Gutachtens kann es zu einer **mündlichen Verhandlung** vor der KommAustria kommen, zu der die Verfahrensparteien ca. zwei Wochen zuvor geladen werden.

Im Rahmen des Verfahrens besteht für die Parteien die Möglichkeit, in die Verfahrensakten gemäß § 17 AVG Einsicht zu nehmen, Abschriften herzustellen oder Kopien herstellen zu lassen. Für eine persönliche **Akteneinsicht** ist eine rechtzeitige Terminvereinbarung mit der Geschäftsstelle der KommAustria erforderlich, außerdem muss der Einsichtnehmende für den Antragsteller vertretungsbefugt bzw. vom ihm bevollmächtigt sein. Die Herstellung von Aktenkopien ist kostenpflichtig.

Stehen einander in einem Verfahren Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Gebiet einander oder einem Antrag auf Neuzulassung gegenüber, so ist die Übertragungskapazität nach **Maßgabe und in der Reihenfolge des § 10 PrR-G zuzuordnen**. Erfüllen mehrere Antragsteller die gesetzlichen Voraussetzungen, hat die KommAustria eine **Auswahlentscheidung** nach Maßgabe der in § 6 PrR-G angeführten Kriterien zu treffen.

Im Falle einer **Neuzulassung** wird diese auf zehn Jahre befristet erteilt. Die Aufnahme des Sendebetriebs ist grundsätzlich mit Rechtskraft des Zulassungsbescheides möglich. Sie hat spätestens binnen eines Jahres nach Rechtskraft zu erfolgen, widrigenfalls die Zulassung nach entsprechender Feststellung gemäß § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G wieder erlischt.

Eine **Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet** ist auf die restliche Laufzeit der betreffenden Zulassung beschränkt.

Gegen die Entscheidung der KommAustria kann binnen 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides **Berufung** an den Bundeskommunikationssenat erhoben werden.

3.) Notwendige Antragsunterlagen für Anträge auf Neuzulassung

Anträge auf Neuzulassung (bzw. Neuschaffung eines Versorgungsgebietes) sind nur zulässig, wenn die Ausschreibung nicht gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete beschränkt wurde.

Die für den Inhalt der Anträge auf Neuzulassung (bzw. Neuschaffung eines Versorgungsgebietes) wesentlichsten gesetzlichen Bestimmungen sind § 5 Abs. 2 bis 4, § 12 Abs. 2 und 6 und die §§ 7 bis 9 sowie § 16 Privatradiogesetz. Diese Bestimmungen lauten wörtlich:

§ 5 Abs. 2 bis 4 PrR-G:

(2) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen;
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik.

(3) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des vom Zulassungswerber in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

(4) Die Regulierungsbehörde kann den Antragsteller im Zuge der Prüfung des Antrages zur Ergänzung seiner Angaben auffordern und insbesondere eine Offenlegung der Eigentumsverhältnisse sowie der Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften, Hörfunkveranstaltern und Unternehmen im Medienbereich verlangen.

(5) Der Antragsteller hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag sowie alle diesbezüglichen Änderungen binnen 7 Tagen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Antragstellers im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungspflichten unberührt.

§ 12 Abs. 2 und 6 PrR-G:

(2) Ein Antrag gemäß Abs. 1 hat die technischen Parameter, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik für die beabsichtigte Nutzung der Übertragungskapazität, eine Darstellung über die geplante Versorgungswirkung der beantragten Übertragungskapazität, sowie die nachweislich für die Erstellung des technischen Konzepts angefallenen Aufwendungen zu enthalten. (...) Bezieht sich der Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes, so hat der Antrag gleichzeitig die Angaben gemäß § 5 zu enthalten und darzulegen, welche technische Reichweite (Wohnbevölkerung) voraussichtlich mit der beantragten Übertragungskapazität erzielt werden kann. Liegt die technische Reichweite unter 50 000 Personen, so hat ein Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes zusätzlich Angaben zu den Kriterien gemäß Abs. 6 zu enthalten.

(6) Ein Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes ist abzuweisen, wenn die beantragten Übertragungskapazitäten eine technische Reichweite von weniger als 50 000 Personen aufweisen und der Antragsteller nicht nachweist, dass eine eigenständige Hörfunkveranstaltung im Versorgungsgebiet besonderen lokalen Bedürfnissen dient und dass ungeachtet der geringen Reichweite die Hörfunkveranstaltung auf Dauer finanzierbar ist. Ein Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes ist weiters abzuweisen, wenn die beantragten Übertragungskapazitäten eine technische Reichweite von 50 000 bis 100 000 Personen aufweisen und unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Versorgung mit Programmen nach diesem Bundesgesetz sowie der Wettbewerbssituation am Hörfunkmarkt im beantragten Versorgungsgebiet eine auf Dauer finanzierbare Programmveranstaltung nicht zu erwarten ist.

§§ 7 bis 9 PrR-G:

§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichgehalten sind.

§ 8. Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
3. den Österreichischen Rundfunk,
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichgehalten sind, und
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.

§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen.

- (4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,
1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs 2 in Verbindung mit Abs 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
 2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs 2 in Verbindung mit Abs 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
 3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs 2 in Verbindung mit Abs 4 und 5 des Handelsgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.

§ 16 PrR-G:

§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.

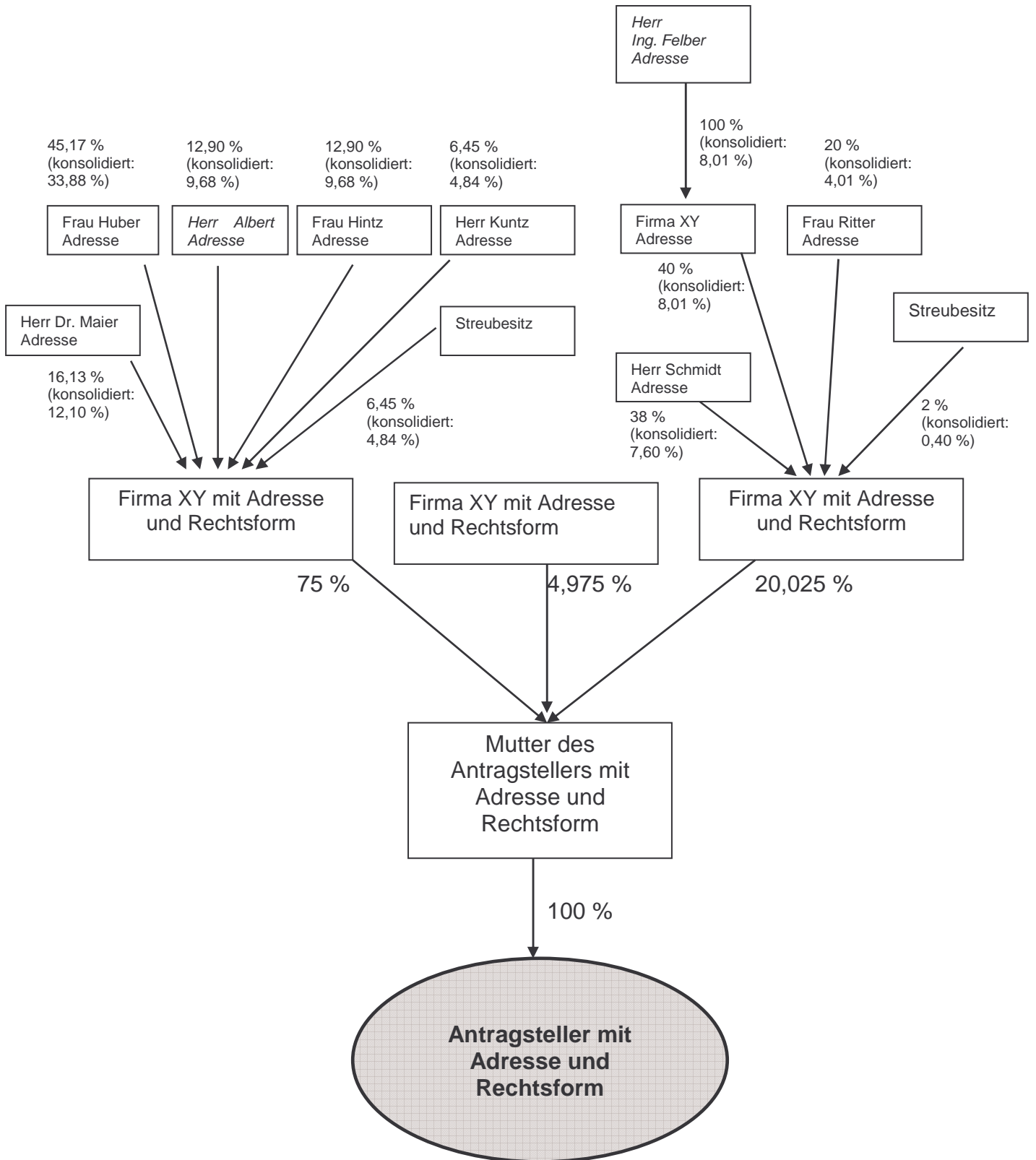
Daraus ergeben sich folgende notwendigen Angaben und Unterlagen für einen Antrag auf Neuzulassung:

- Vollständiger Name (Firma) und Anschrift (samt Telefon- und Faxnummer, e-Mail-Adresse) des Antragstellers sowie ein aktueller Firmenbuchauszug bzw. Auszug aus dem Vereinsregister (Bestandsbescheinigung mit Angabe der Organmitglieder)
- Satzung (Statuten) bzw. Gesellschaftsvertrag in aktueller Fassung
- Rechtsverbindliche Unterschrift durch die vertretungsbefugten Personen (außer bei Einbringung durch einen Vertreter; in diesem Fall zusätzlich zur Unterschrift des Vertreters eine rechtsverbindlich unterfertigte Vollmacht, außer bei Vertretung durch befugte berufsmäßige Parteienvertreter wie z.B. Rechtsanwälte oder Notare)

Im Antrag ist das Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G darzulegen und **nachzuweisen**. Es sind daher zusätzlich zu den Ausführungen im Antrag, die auf diese Voraussetzungen einzugehen haben, die relevanten Umstände auch entsprechend zu belegen, z.B. durch Staatsbürgerschaftsnachweise, Firmenbuchauszüge (oder vergleichbare ausländische Dokumente im Falle des Sitzes außerhalb Österreichs), Aktienbuch, vollständiges Mitgliederverzeichnis etc. Diese Unterlagen sind gemeinsam mit dem Antrag vorzulegen. Der Antrag hat auch eine Erklärung darüber zu enthalten, ob Treuhandverhältnisse vorliegen. Steht der Antragsteller direkt oder indirekt im Eigentum einer Privatstiftung oder einer vergleichbaren ausländischen Rechtsperson, so ist darzulegen, ob und in welcher Weise dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt. Dies ist durch geeignete Unterlagen, wie insbesondere die Stiftungsurkunde und allfällige Stiftungszusatzurkunden zu belegen.

Weiters ist zu beachten, dass der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung **zumindest Teilrechtsfähigkeit** aufweist. Dies bedeutet etwa bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), dass zumindest ein unterschriebener und notariell beurkundeter Gesellschaftsvertrag bzw. eine notariell beurkundete Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft vorliegen muss. Nicht erforderlich ist zum Zeitpunkt der Antragstellung die volle Rechtspersönlichkeit des Antragstellers, allerdings ist im Falle einer Zulassungserteilung der Nachweis der Rechtspersönlichkeit (im Falle einer GmbH also etwa ein Firmenbuchauszug) binnen einer Frist von sechs Wochen nach Rechtskraft des Bescheides zu erbringen, widrigenfalls die Zulassung nach § 3 Abs. 2 PrR-G als nicht erteilt gilt.

Der Antrag hat eine **Darstellung der Eigentümerverhältnisse** nach dem „Ultimate Owner Prinzip“ zu enthalten. Dies bedeutet, dass jedenfalls auch die jeweiligen wirtschaftlichen Letzteigentümer anzugeben sind und eine entsprechende Darlegung über die Beteiligungsverhältnisse auf jeder Stufe (Mutter-, Großmuttergesellschaften, etc.) zu erfolgen hat. Empfohlen wird, auch eine grafische Darstellung der Beteiligungsverhältnisse anzuschließen, wie sie in dem untenstehenden **Muster für eine Darstellung der Beteiligungsverhältnisse** zu sehen ist:



Es ist erforderlich, ausdrücklich offen zu legen, ob und wenn ja welche **Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften, Hörfunkveranstaltern und Unternehmen im Medienbereich** vorliegen. Beherrschungsverhältnisse oder sonstige maßgebliche Einflüsse sind jedenfalls offen zu legen. Insbesondere sind Betriebsführungsverträge, Gewinnabführungsverträge und dergleichen offen zu legen, ebenso Vereinbarungen über programmliche, technische oder wirtschaftliche Kooperationen mit anderen Medieninhabern oder mit Unternehmen, die mit anderen Medieninhabern verbunden sind. Ferner hat der Antrag Angaben darüber zu enthalten, inwieweit mit dem Medieninhaber verbundene Personen oder Personengesellschaften das beantragte Versorgungsgebiet bereits versorgen.

Es wird empfohlen, ausdrücklich zu bestätigen, dass die Angaben zu den Voraussetzungen gemäß §§ 7 bis 9 PrR-G vollständig und wahrheitsgemäß gemacht wurden (**Vollständigkeitserklärung**).

Im Antrag ist das **geplante Programm** - insbesondere die Programmgestaltung - durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas zu beschreiben. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen sind; es liegt daher im Interesse des Antragstellers, diesbezüglich konkrete Informationen vorzulegen, da diese eine wesentliche Grundlage für die Entscheidung über die Zulassung bilden. Wenn der Charakter des von im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert werden soll, bedarf dies der vorherigen Genehmigung durch die Regulierungsbehörde nach § 28a PrR-G, ansonsten ist ein Verfahren zum Widerruf der Zulassung einzuleiten.

Wesentliche Bestandteile dieser Angaben zum Programmkonzept bzw. Programmschema sind beispielsweise:

- Angabe des Umfangs eigengestalteter Programmteile / Anteil eines Mantelprogramms (im Falle eines Mantelprogramms: Angabe, von wem und zu welchen Zeiten das Mantelprogramm übernommen wird),
- vorwiegendes Musikformat, besonders angesprochene Hörerzielgruppe,
- sprachliche Ausrichtung (deutschsprachig, Volksgruppensprache, Fremdsprache – jeweils mit ungefährem Anteil),
- ungefähres Verhältnis Wort- bzw. Musikanteil,
- Art/Umfang von Informations-, Unterhaltungs- oder Servicesendungen (z.B. „stündlich 3 Minuten Weltnachrichten, Verkehr und Wetter“),
- Programmuhr (typische Programmstunden),
- besondere Programmausrichtung, z.B. religiöses Programm, „freies Radio“
- Anzahl der moderierten sowie der voraufgezeichneten bzw. automatisierten Programmteile; allfällige Nachrichtenübernahme von einem anderen Rundfunkveranstalter oder einem sonstigen Lieferanten
- Programmteile, die auf das Leben im Versorgungsgebiet in besonderer Form abstellen (Regionalität)
- Kooperationen in der Werbezeitenvermarktung mit Werbeverbänden
- Annahme über die Anzahl der zukünftig erreichten täglichen Hörer (z.B. Tagesreichweite)

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat der Antragsteller auch **glaubhaft zu machen**, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Es ist daher zur **Glaubhaftmachung der fachlichen Voraussetzungen** auszuführen, welche fachlichen Qualifikationen für die Veranstaltung von Rundfunk beim Antragsteller vorliegen. Dazu wird es zweckmäßig sein, beispielsweise nähere Angaben über Ausbildung, beruflichen Werdegang und sonstige Erfahrung der hauptsächlichen Mitarbeiter beizubringen; bei Beauftragung von Drittfirmen mit

einzelnen Aufgaben (z.B. Sendeanlagenerrichtung oder dergleichen) wären diese entsprechend zu nennen und zu beschreiben. Bei der Darlegung der fachlichen Qualifikation wesentlicher Mitarbeiter, etwa auch der Geschäftsführer, ist auch anzugeben, inwieweit die genannten Personen tatsächlich eine wesentliche Rolle im laufenden Betrieb des Unternehmens übernehmen werden, etwa auch durch Angabe des Beschäftigungsumfangs.

Zur **Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen** ist darzutun, in welcher Weise die notwendigen Anfangsinvestitionen aufgebracht werden sollen, wobei es zweckmäßig sein wird, beispielsweise entsprechende Patronatserklärungen oder Absichtserklärungen von verbundenen Unternehmen oder Banken vorzulegen, gegebenenfalls Kreditpromessen oder sonstige Finanzierungszusagen, bzw. – wenn die Gesellschaft nicht über eine ausreichend hohe Kapitalausstattung verfügt – auch Zusagen der Gesellschafter zu Kapitalerhöhungen bzw. zur Finanzierung von Anlaufverlusten. Weiters ist zur Darlegung der finanziellen Voraussetzungen erforderlich, dass eine entsprechend dokumentierte Planrechnung für das beantragte Versorgungsgebiet vorliegt, die zumindest einen Businessplan bzw. Planbilanz und Plan-G&V für die ersten vier Betriebsjahre sowie eine Übersicht über die anzunehmende Personalentwicklung enthält. Zweckmäßig ist auch die Vorlage eines detaillierten Organigramms.

Zur **Glaubhaftmachung der organisatorischen Voraussetzungen** sollten neben den bisherigen wirtschaftlichen und organisatorischen Erfahrungen des Antragstellers die bereits getroffenen oder vorbereiteten Dispositionen im Hinblick auf die tatsächliche Etablierung als Hörfunkveranstalter dargelegt werden (z.B. Anmietung von Studioräumlichkeiten, Vorbereitung des Personalrecruitings, Vermarktungskonzepte etc.).

Im Antrag ist auch glaubhaft zu machen, dass die **Programmgrundsätze** des § 16 Privatradiogesetz eingehalten werden, was aus dem vorzulegenden Programmkonzept, dem Programmschema und dem vom Zulassungswerber geplanten **Redaktionsstatut**, welches ebenfalls vorzulegen ist, hervor zu gehen hat.

Wesentlicher Bestandteil des Antrags sind schließlich die gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 PrR-G beizubringenden technischen Unterlagen („**technisches Konzept**“). Diese Erfordernisse werden in einem eigenen Abschnitt zusammengefasst.

Zu beachten ist, dass Übertragungskapazitäten, die gemäß § 13 Abs. 1 Z 1, 2 oder 4 PrR-G gemeinsam ausgeschrieben wurden, **nur in Ihrer Gesamtheit** zur Neuschaffung oder Erweiterung eines Versorgungsgebietes beantragt und zugeordnet werden können (§ 10 Abs. 4 PrR-G). Es ist somit **unzulässig, nur Teile des ausgeschriebenen Versorgungsgebietes oder die Zuordnung zur Verbesserung der Versorgung bzw. zum Ausbau einer bundesweiten Zulassung zu beantragen**.

Nach § 12 Abs. 2 PrR-G ist weiters die **Angabe der technischen Reichweite (Wohnbevölkerung)**, die voraussichtlich mit der beantragten Übertragungskapazität erreicht werden kann, zwingend erforderlich.

Liegt die technische Reichweite **unter 50 000 Personen**, so ist im Antrag durch geeignete Angaben nachzuweisen, dass eine eigenständige Hörfunkveranstaltung im Versorgungsgebiet besonderen lokalen Bedürfnissen dient und dass ungeachtet der geringen Reichweite die Hörfunkveranstaltung auf Dauer finanzierbar ist.

Anders als nach § 5 Abs. 3 PrR-G ist in diesem Fall nicht die Glaubhaftmachung ausreichend, sondern der Antragsteller hat den konkreten Nachweis zu führen, was insbesondere durch die Beibringung von Bankgarantien, Kreditzusagen oder Eigenkapitalnachweise erfolgen kann. Besondere lokale Bedürfnisse können beispielsweise in der Versorgung von Minderheitengruppen oder geographisch eingegrenzten Regionen mit besonderer Ausrichtung (etwa Zollausschussgebiete) vorliegen.

Liegt die technische Reichweite **zwischen 50 000 und 100 000 Einwohnern**, so wird empfohlen, Angaben darüber zu machen, warum (unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Versorgung mit inländischen Privathörfunkprogrammen sowie der Wettbewerbssituation am Hörfunkmarkt im beantragten Versorgungsgebiet) eine auf Dauer finanzierbare Programmveranstaltung zu erwarten ist.

Wesentliche Änderungen des Antrags sind nach Ende der Ausschreibungsfrist **nicht mehr zulässig** (§ 13 Abs. 8 AVG). Im Hinblick auf das Auswahlverfahren sind alle Änderungen wesentlich, die einen **Einfluss auf den Zugang zu diesem Auswahlverfahren bzw. auf die zu treffende Auswahlentscheidung** haben können (VwGH 15.9.2004, ZI. 2002/04/0148). Dies betrifft alle nachträglichen Änderungen, durch welche der Antragsteller erst die gesetzlichen Voraussetzungen für den Zugang zum Auswahlverfahren erfüllen würde – auch Änderungen in den Eigentumsverhältnissen – und auch, wenn diese Änderungen bereits im Antrag dargestellt werden (VwGH 15.9.2006, ZI. 2005/04/0120).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Angaben im Antrag – verbunden mit den weiteren Ermittlungsergebnissen im Verfahren – Grundlage für die Entscheidung der KommAustria sind. Unrichtige Angaben in diesem Zusammenhang können gemäß § 69 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 AVG zu einer Wiederaufnahme des Verfahrens führen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass eine grundlegende Veränderung des im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms ohne Genehmigung zu einem Verfahren zum Widerruf der Zulassung gemäß § 28 PrR-G führt.

4.) Notwendige Antragsunterlagen bei Anträgen auf Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet („Verdichtung“)

Ein Antrag auf Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Verbesserung der Versorgung hat gemäß § 12 Abs. 2 PrR-G **folgende Angaben zu enthalten:**

- eine Darlegung, welche konkreten Versorgungsmängel durch die beantragte Übertragungskapazität behoben werden sollen;
- ein vollständiges technisches Konzept für die beantragte Übertragungskapazität (siehe dazu näher Abschnitt 6 dieses Merkblatts).

5.) Notwendige Antragsunterlagen bei Anträgen auf Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes

Ein Antrag auf Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes hat gemäß § 12 Abs. 2 PrR-G **folgende Angaben zu enthalten:**

- Angaben zu den Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G, die im Falle einer Erweiterung zu erwägen sind:
 - geographisches Naheverhältnis bzw. unmittelbarer (geographischer) Zusammenhang zum bestehenden Versorgungsgebiet;
 - Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet;
 - Bevölkerungsdichte;
 - Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung;
 - politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge;
- die technische Reichweite (Wohnbevölkerung), die voraussichtlich mit der beantragten Übertragungskapazität erzielt werden kann;

- ein vollständiges technisches Konzept für die beantragte Übertragungskapazität (siehe dazu näher Abschnitt 6 dieses Merkblatts).

Zu beachten ist, dass Übertragungskapazitäten, die gemäß § 13 Abs. 1 Z 1, 2 oder 4 PrR-G gemeinsam ausgeschrieben wurden, **nur in Ihrer Gesamtheit** zur Neuschaffung oder Erweiterung eines Versorgungsgebietes beantragt und zugeordnet werden können (§ 10 Abs. 4 PrR-G). Es ist somit **unzulässig, nur Teile des ausgeschriebenen Versorgungsgebietes oder die Zuordnung zur Verbesserung der Versorgung bzw. zum Ausbau einer bundesweiten Zulassung zu beantragen.**

6.) Notwendige technische Unterlagen („technisches Konzept“)

Jeder Antrag auf Neuzulassung hat gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 PrR-G bzw. gemäß § 12 Abs. 2 PrR-G als wesentlichen Bestandteil ein **technisches Konzept** („Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik“) zu enthalten. Die technischen Unterlagen, die dafür beizubringen sind, werden im Folgenden näher dargelegt und erklärt.

Um eine effektive frequenztechnische Beurteilung der Anträge auf Errichtung und Betrieb von Rundfunksendern durch die KommAustria zu ermöglichen und um Mängelbehebungsaufträge und Antragszurückweisungen zu vermeiden, sind folgende Unterlagen vollständig und richtig ausgefüllt den Anträgen beizulegen:

1. ein **technisches Anlageblatt** entsprechend dem Muster im Anhang zu diesem Merkblatt, in dem die Punkte 1 bis 16 sowie 20 ausgefüllt sind. Wird die Zuordnung einer Übertragungskapazität zum Versorgungsgebiet eines bestehenden Hörfunkveranstalters beantragt, so kann auch der RDS-PI Code in Zeile 18 ausgefüllt werden. Im Falle einer Neuzulassung erfolgt die Festlegung des RDS-PI Codes durch die Behörde.
Die (zusätzliche) elektronische Übermittlung des ausgefüllten Anlageblatts per e-Mail an rtr@rtr.at ist zur leichteren Bearbeitung des Antrags zweckmäßig. Zu diesem Zweck steht ein leeres Anlageblatt auf der Website der RTR-GmbH zum Download zur Verfügung.
2. gerechnete **Antennendiagramme**, und zwar das Horizontaldiagramm (bei gemischter Polarisierung für die horizontale und vertikale Komponente) sowie das Vertikaldiagramm (bei gemischter Polarisierung Summenleistung). Die Diagramme sollten im A4-Format gehalten sein, um die Ablesbarkeit der Werte und die Vergleichbarkeit mit den Werten im technischen Anlageblatt zu gewährleisten. Weiters als Beilage die Firmendatenblätter der Einzelantennen.
3. ein **Systemberechnungsblatt**, aus dem Folgendes ersichtlich sein muss:
 - Gesamtantennengewinn bezogen auf den Lambda-Halbe-Dipol
 - Zusatzdämpfungen verursacht durch Leitungen, Weichen, Koppler, Filter u.a. zwischen Senderausgang und Antenne.
 - Technische Bezeichnungen dieser verwendeten Elemente mit Angabe der relevanten technischen Daten (inkl. Länge der Zuleitung vom Sender zur Antenne)
4. **Darstellung der Versorgungswirkung** der beantragten Übertragungskapazität (graphische oder verbale Darstellung des Gebietes, das von der beantragten Übertragungskapazität versorgt werden soll, etwa Versorgungsplot, Angabe der Gemeinden, o.ä.)

Folgende weitere Unterlagen können unnötige und zeitraubende Rückfragen auf ein Mindestmaß reduzieren und erleichtern die Beurteilung des technischen Konzeptes auch im Sinne des Antragstellers. Ihre Vorlage wird daher dringend empfohlen, ansonsten wird mit einer entsprechenden Nachforderung zu rechnen sein.

5. Ausschnitt aus einer **Landkarte** mit einem Mindestmaßstab von 1:50.000, aus der durch **Ankreuzen** des Standortes die Lage des Antennenmastes gut und eindeutig erkennbar ist (Standorthöhe muss aus den Höhenschichtlinien ermittelbar sein).
6. **Skizzen** aus denen nähere Details zu ersehen sind, wie:
 - Zufahrtswege zum Senderstandort (mit Auto, Aufstiegshilfen oder Fußweg)
 - Art (Mast, Plattform) sowie Lage des Antennentragwerkes in Bezug auf ein nahegelegenes Gebäude, wenn vorhanden
 - Montageort der Antenne am Antennentragwerk
 - Antennenanordnung (Skizze zur Ausrichtung der Einzelantennen aus denen die Winkelverhältnisse bezogen auf die geografische Nord-Richtung hervorgehen)
7. nähere **Erläuterungen**, etwa zur eventuellen Mitverwendung einer bestehenden Antennenanlage

Mit diesen Angaben, vollständig und richtig ausgefüllt, sollte eine entsprechende Prüfung des Antrags ohne weitere Rückfragen möglich sein.

7.) Kosten:

Die Anträge sind gemäß § 14 TP 5 und 6 Gebührengesetz 1957 idgF mit 13 Euro zu **vergebühren**, für Beilagen ist eine Beilagengebühr von 3,60 Euro je Bogen (4 Seiten), höchstens jedoch 21,80 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs. 1 Z 1 Gebührengesetz 1957 in dem Zeitpunkt, in dem die den Antrag in erster Instanz abschließende Erledigung zugestellt wird.

Im Fall der Erteilung einer Zulassung ist eine **Bundesverwaltungsabgabe** in der Höhe von 490 Euro binnen 14 Tagen nach Erteilung der Zulassung zu entrichten (TP 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung, BGBl. Nr. 24/1983 idgF).

Gemäß der Rundfunk-Frequenznutzungsgebührenverordnung (RFGV) der KommAustria vom 25.7.2001 sind für die **Frequenzzuteilung und die Frequenznutzung** sowie für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage keine Gebühren zu entrichten.

Wird die Übertragungskapazität einer Person oder Personengesellschaft zugeordnet, die erst anlässlich der Ausschreibung nach § 13 PrR-G einen Antrag eingebracht hat, so hat diese dem ursprünglichen Antragsteller, der zunächst einen Antrag nach § 12 PrR-G eingebracht und dafür das technische Konzept vorgelegt hat, das als Grundlage für die Ausschreibung gedient hat, die **nachweislich für die Erstellung des Konzeptes angefallenen Aufwendungen** nach § 12 Abs. 7 und 8 PrR-G zu ersetzen. Dieser Anspruch ist auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen, die KommAustria kann im Streitfall um Schlichtung ersucht werden.

Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk sind nach § 10a KommAustria-Gesetz verpflichtet, zur Finanzierung des Aufwandes der Regulierungsbehörde (KommAustria mit Geschäftsapparat RTR-GmbH) beizutragen. Der **Finanzierungsbeitrag** wird dabei im Verhältnis des Jahresumsatzes des Rundfunkveranstalters aus der Veranstaltung von Rundfunk zum Jahresumsatz der Gesamtbranche (einschließlich des ORF, jedoch ohne das Programmentgelt nach § 31 ORF-G) berechnet. Dazu ist nach entsprechender Aufforderung regelmäßig der geplante bzw. erzielte Jahresumsatz zu melden. Sofern der Jahresumsatz unter einem bestimmten Schwellenwert liegt, ist kein Finanzierungsbeitrag zu entrichten. Näheres zum Finanzierungsbeitrag der RTR-GmbH enthält der Text des § 10a KommAustria-Gesetz sowie die Website der RTR-GmbH unter <http://www.rtr.at/finanzierung>.

Anhang: Muster für ein technisches Anlageblatt

Auszufüllen sind die gelb unterlegten Felder (Zeile 18 nur bei bestehenden Hörfunkveranstaltern)

1	Name der Funkstelle						
2	Standort						
3	Lizenzinhaber						
4	Senderbetreiber						
5	Sendefrequenz in MHz						
6	Programmname						
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)				WGS84		
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m						
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund						
10	Senderausgangsleistung in dBW						
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)						
12	gerichtete Antenne? (D/ND)						
13	Erhebungswinkel in Grad +/-						
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-						
15	Polarisation						
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	dBW H						
	dBW V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	dBW H						
	dBW V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	dBW H						
	dBW V						
	Grad	180	190	200	210	220	230
	dBW H						
	dBW V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
	dBW H						
	dBW V						
	Grad	300	310	320	330	340	350
	dBW H						
	dBW V						
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 62106 Annex D	lokal überregional	A hex				
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106						
20	Art der Programmmittelübertragung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)						
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen			
22	Bemerkungen						